

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Nüssen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 286.

Bernsdorfer Anzeiger
Nr. 7.

Mittwoch, den 9. Dezember

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1896.

46. Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergesetzte Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Offizielle Stadtverordneten-Sitzung

Mittwoch, den 9. Dezember 1896, abends 8 Uhr.
Tagordnung:

1. Geschäftliches.
2. Kenntnisnahme eines Stadtratsbeschlusses: „die Polizeistunde betreffend“.
3. Justizstätter Rechnungen:
 - a., der Gasanstaltskasse,
 - b., der Sparkasse.

Hierauf geheime Sitzung.

Belanntschaftung,

die Stadtverordneten-Ergänzungswahl betreffend.

Mit Schluß dieses Jahres haben aus dem diesigen Stadtverordneten-Kollegium die Herren Handelsmann und Lotterie-Kollegiat Otto Friedrich Härtel und Sattlermeister Karl Theodor Kunz als ansäßige Stadtverordnete und Silberwarenfabrikant Johann Georg Bruno Apel als unansäßiger Stadtverordneter wegen Ablaufs ihrer dreijährigen Amtierungszeit auszuscheiden, während der als Unansäßiger zum Stadtverordneten gewählte Kaufmann Hermann Emil Pampel um deswillen, weil er inzwischen ansäßig geworden, bereits in der ersten Hälfte des laufenden Jahres aus dem genannten Kollegium ausgechieden ist.

Zu der hier nach erforderlichen Ergänzungswahl von 2 ansäßigen und 2 unansäßigen Stadtverordneten ist

Donnerstag, der 10. Dezember 1896

als Wahltermin anberaumt worden.

Ratsmänner werden daher alle stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt durch geladen, an dem vorbezeichneten Tage von vormittags 9 Uhr ab bis nachmittags 1 Uhr ihre Stimmzettel, auf welchen von den wählbaren hiesigen Bürgern je

2 Ansäßige

und

2 Unansäßige

unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen und ihres Standes und Gewerbes, sowie der Nummer der in hiesiger Ratsexpedition bis zum Wahltag ausliegenden Wahlliste zu verzeichnen sind, im hiesigen Stadtverordneten-Sitzungszimmer (Rathaus, 1. Treppe) vor dem Wahlauschluß in Person abzugeben.

Stimmberechtigte sind alle in der ausliegenden Wahlliste eingetragenen Bürger. Jedem derselben wird ein Stimmzettel rechtzeitig zugesellt werden.

Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Stadtrats, sowie befördete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

Ingleichen sind die dem Stadtverordneten-Kollegium bereits angehörenden Herren Webwarenfabrikant Friedrich August Fröhlich, Bädermeister Friedrich Richard Seidel, Dekorationsmaler Ernst Emil Keller, Maurermeister Karl Julius Hedrich, Privatmann Gustav Adolf Dettel, Kaufmann Louis Arends, Webermeister Eduard Ludwig Kultscher und Agent Heinrich Wilhelm August Karl Ernst Niehus bei der gegenwärtigen Wahl außer Berücksichtigung zu lassen.

Lichtenstein, am 1. Dezember 1896.

Der Stadtrat.

S. Lange.

Bm.

Volkssbibliothek

Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr.

Tagesgeschichte.

*— Lichtenstein, 8. Dez. Wir erlauben uns, unsere geehrten Besucher an dieser Stelle nochmals auf den am 10. dts. im Saale des „Goldnen Helm“ von Herrn Musikdirektor Otto Doerr aus Chemnitz veranstalteten Kammermusik-Abend hinzuweisen. Die aufführenden sind die hervorragendsten Kräfte der Doerr'schen Kapelle, welche vor kurzem in einer hiesigen Gesellschaft concertierte und sich dabei ungemein bewährt. Das Programm ist interessant und dabei allgemein verständlich, — es ist somit ein musikalischer Genuss zu erwarten, wie uns ein solcher in einem öffentlichen Concerete seit Jahren nicht geboten wurde und wohl auch nicht wieder geboten werden wird, falls die Veranstaltung wider Erwarten nicht so besucht sein sollte, wie dies zu wünschen ist. — Die mitwirkende Sängerin, Hel. Deutschmann, ist uns zwar nicht persönlich bekannt, doch liegen

uns anerkennende Kritiken über dieselbe vor. — Herr Direktor Doerr ist ein geborener Mühlener, er übernahm, nachdem er fünf Jahre Kapellmeister im Pohl'schen Orchester war, die zweite Chemnitzer Concertkapelle, — die ehemalig Gelbelsche, — welche jetzt neben der so beliebten Stadtkapelle eine coodinierte Stellung in künftigerer Beziehung behauptet.

*— Gestern abend 8 Uhr hielt die hiesige Krankenkasse im Ratskeller eine außerordentliche Generalversammlung ab. Die Tagesordnung behandelte die Wahl eines Krankenkontrolleurs. Als solcher wurde einstimmig Herr Restaurateur Hermann Hörsch gewählt und werden denselben jährlich 200 Mark gewährt. Dessen Tätigkeit beginnt mit 1. Januar 1897. An Stelle des durch Weggang ausgetretenen Restaur. A. Raumke wurde Herr Ernst Hüttner ausgewählt.

*— Im hiesigen Handelsregister ist auf Folium 39 das Erlöschen der Firma: Hermann Thiele in Lichtenstein, auf Folium 127 das Erlöschen der

Verordnung,

die Benachrichtigung der Justizbehörden über das Ableben vorbestrafter Personen betreffend.

Um einer Überfüllung der bei den Amtsgerichten geführten Strafregister vorzubeugen, erscheint es geboten, daß die Amtsgerichte über das Ableben der in diesen Registern verzeichneten Personen thunlichst Nachricht erhalten.

Es wird daher, bez. im Einverständnis mit dem Justizministerium, hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Standesämter haben halbjährlich und zwar bis 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres Listen sämtlicher in den einzelnen Ortschaften des Standesamtsbezirks während des vorangegangenen Kalenderhalbjahres — 1. Juli bis 31. Dezember, bez. 1. Januar bis 30. Juni — verstorbener Personen, welche zur Zeit des Todes das 12. Lebensjahr überschritten hatten, an die Ortspolizeibehörde — Stadträte, Bürgermeister, Gemeindedirektoren — der einzelnen Orte des Standesamtsbezirks zu übersenden. Diese Listen haben sich zugleich auf die zu diesen Orten gehörigen selbständigen Gutsbezirke mit zu erstrecken und müssen enthalten:

- a) den Vor- und Familiennamen, bei Frauen den Geburtsnamen und den den Namen des Ehemannes,
- b) die Vor- und Familiennamen der Eltern,
- c) den Geburtsort,
- d) das Lebensalter (Tag und Jahr der Geburt),
- e) den Monat und Tag des Todes.

2. Die Ortspolizeibehörden haben, und zwar zugleich für die in den Fluren ihrer Gemeinde gelegenen selbständigen Gutsbezirke — § 7 der Revidierten Städteordnung, § 87 der Revidierten Landgemeindeordnung — durch Vergleichung der überstandenen Listen mit den ihnen von den Justizbehörden zu gestellten Mitteilungen über rechtskräftige Bestrafungen halbjährlich festzustellen, ob und welche der in ihren Orten wohnenden, bestroffenen Personen während des verflossenen Kalenderhalbjahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in eine Nachweisung einzutragen, welche über jede Person die oben unter Nr. 1 bezeichneten Angaben und die letzte Strafe enthalten soll. Außerdem sind in diese Nachweisung auch diejenigen bestroffenen Personen mit aufzunehmen, welche aus dem betreffenden Ort in Anstalten untergebracht waren und deren Ableben der Ortspolizeibehörde bekannt geworden ist; bei diesen Personen ist die Anstalt, in welcher das Ableben erfolgte, mit zu bezeichnen.

Die Nachweisung ist sodann bis zum 1. August, bez. bis zum 1. Februar an jedem Jahre an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der betreffende Ort gehört, einzureichen.

Da während des betreffenden Halbjahres keine der fraglichen Personen mit Tode abgängen, so ist an das Amtsgericht eine Fehlanzeige zu erstatten.

3. Wo die Funktionen der Ortspolizeibehörde und des Standesamtes in einer Stelle vereinigt sind und zu dem Standesamtsbezirk nicht mehrere Orte gehören, bedarf es der Aufstellung besonderer Listen seitens des Standesbeamten nicht, vielmehr kann solchfalls die Nachweisung durch direkte Vergleichung mit dem Sterberegister aufgestellt werden.

4. Die vorgedachte Einrichtung tritt mit dem 1. Januar 1897 verfestigt ins Leben, daß die Listen und Nachweisungen zum ersten Male für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 aufzustellen sind.

5. Formulare zu den Listen und Nachweisungen sind von den Amtsgerichten unentgeltlich zu beziehen.

6. Gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften noch besonders zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 2. Dezember 1896.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Gebhardt.

Firma: H. E. Löbler dasselbst, auf Folium 259, das Erlöschen der Firma: Rich. Winkler dasselbst, auf Folium 83 das Erlöschen der Firma: C. F. Haale in Mühlau St. Jakob, auf Folium 86 das Erlöschen der Firma: Julius Hofmann dasselbst und auf Folium 177 das Erlöschen der Firma: G. Duth dasselbst verlautbart worden.

*— Auf dem die Firma F. W. Winter in Gallenberg betreffenden Folium 166 des hiesigen Handelsregisters ist heute verlautbart worden, daß die zeitige Inhaberin, Frau Christiane Voigt verw. Winter in Gallenberg verstorben und der Oekonom Herr Emil Albin Hammer in Gallenberg nunmehriger Inhaber der Firma ist.

*— Dresden, 8. Dez. Der Hauptgewinn der Pferde-Ausstellungs-Lotterie entfiel auf die Nummer 120809 in die Kollektion des Herrn Schettler in Riesa.

*— Chemnitz. Die in hiesiger Stadt wohnenden ungefähr 120 Fahrgäste teilnehmer bei Reg.